

**Satzung der Bielefelder Tafel e.V. vom 23.03.2010,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.05.2014**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Bielefelder Tafel e.V.

Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld unter der Nummer VR 3171 eingetragen.

**§ 2 Zweck und Ziel**

Die Bielefelder Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen, um nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Personen nach § 53 AO zuzuführen.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das ordentliche Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauf folgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Bielefelder Tafel e.V. sind keine Mitglieder des Vereins.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Nichtentrichten des Mitglieds- oder Förderbeitrages oder bei Auflösung des Vereins.

Ein ordentliches Mitglied kann bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauf folgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

**§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt haben.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Mitglieds- und Förderbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitglieds- oder Förderbeitrag ist monatlich bzw. jährlich zu entrichten und muss spätestens bis zum 31.12. des Jahres vollständig entrichtet worden sein.

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft im Verein, wenn ihr Mitglieds- oder Förderbeitrag nicht bis zum 31.12. des Jahres vollständig entrichtet worden ist.

Der Vorstand kann einem ordentlichen Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.12. des Jahres aus sozialen Gründen erlassen; der Erlass kann nicht verlängert werden. Die Gründe für den Erlass sind vom Mitglied nachzuweisen.

#### **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann Personen, die sich durch ihren persönlichen Einsatz um die Bielefelder Tafel e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder; sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung; ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu entrichten.

#### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Nur ordentliche Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder dürfen zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

Bei der Wahl werden die Funktionen des/der Vorsitzenden, des/der stellv. Vorsitzenden und des/der Schatzmeister/in festgelegt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich dazu weiterer Personen und Vereinsmitglieder bedienen.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Ausübung dieser Tätigkeit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder.

Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grunde ist zulässig. Bei Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Über die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; gleiches gilt für einen Ausschluss einzelner Mitglieder des Vorstandes.

Bei schweren schuldhaften Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand -um Schaden vom Verein abzuwenden- mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitgliedern die weitere Führung der Vereinsgeschäfte untersagen. In diesem Fall ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen bzw. die Bestellung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mind. 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

#### **§ 10 Einberufungen von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen (Datum des Poststempels).

#### **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Für Wahlen zum Vorstand wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, für eine Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Schriftlich abgestimmt wird, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Bei Wahlen zum Vorstand muss schriftlich abgestimmt werden.

#### **§ 12 Beschluss Protokoll**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in und der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung, von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

#### **§ 13 Sicherung des gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung hält.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Ausübung von Vereinsämtern entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann notwendiges Personal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Verein überträgt das Vermögen nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind, verwenden soll.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in; diese/r darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die/Der Kassenprüfer/in darf sich bei ihrer/seiner Tätigkeit weiterer Mitglieder des Vereins bedienen.

#### **§ 15 Beirat**

Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

Der Beirat besteht aus drei Personen.

Die Personen des Beirates werden vom Vorstand aufgrund von Vorschlägen der ordentlichen Mitglieder bzw. Fördermitglieder berufen. Mitglieder des Beirates müssen ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins sein; auch Ehrenmitglieder können zu Mitgliedern des Beirates berufen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Beirat.

Die Berufung des Beirates erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Ausübung dieser Tätigkeit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecherin/er. Die/der Sprecherin/er des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes als Gast teilzunehmen. Sie/er ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Die/Der Vorsitzende des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, hat das Recht, an Sitzungen des Beirates als Gast teilzunehmen. Sie/er ist im Beirat nicht stimmberechtigt.

Der Beirat versammelt sich einmal im Jahr. Die/der Vorsitzende des Vereins, bei deren/dessen Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, lädt gemeinsam mit der/dem Sprecherin/er des Beirates zur Versammlung ein.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Beirates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der/dem Sprecher/in des Beirates zu unterzeichnen.

Bielefeld, den 16.05.2014